

beiden Zusätze sind am ehesten der Kurfürst von Sachsen (im ersteren Fall) und der Kaiser selbst bzw. seine Räte (im zweiten) zu vermuten. Ein dritter Zusatz im ersten Abschnitt der zukünftigen Goldenen Bulle, also im Sektor der Kapitel III-VI, ist vermutlich der letzte Satz des Kapitel III⁴⁹: Man hatte die Sitzordnung für die geistlichen Kurfürsten im Edikt Nr. 1 auch so auffassen können, als ob sie nur für die aktuellen Amtsträger formuliert sei⁵⁰. Daher wurde sie nunmehr explizit auch auf sämtliche Amtsnachfolger ausgeweitet (vermutlich auf Initiative eines der Erzbischöfe hin). Theodor Lindner hat sich seinerzeit sehr skeptisch der Möglichkeit gegenüber geäußert, die Auswirkungen der Nürnberger Beratungen auf den Text der Goldenen Bulle rekonstruieren zu können⁵¹. Die Identifizierung solcher Zusätze und Einschießel müsste es aber ermöglichen, gerade auf diesem Feld voranzukommen.

6. Der Aufbau des „Buches“

Wie der Kern der künftigen Goldenen Bulle Schritt für Schritt dann weiter angewachsen ist, lässt sich im Großen und Ganzen nachvollziehen. Zunächst kam das dritte kaiserliche Edikt (mit einer Arenga) hinzu, das dem heutigen Kapitel VII entspricht⁵². Ob sein § 2 schon der Vorlage angehörte oder ob dieser erst in Nürnberg hinzugefügt wurde, wäre noch zu entscheiden. Das nächste Edikt Nr. 4 war den alten Rechten des Königtums Böhmen gewidmet. In Nürnberg erweiterte man die böhmischen Privilegien konsequent auf die anderen Kurfürsten, was einige sichtbare Korrekturen im Text verursachte.

49) *Et hunc modum sessionis sub omni eo ordine, sicut expressatur superius, ad predictorum Coloniensis, Treverensis, Maguntini archiepiscoporum successores perpetuo extendi volumus, ut nullo unquam tempore super hiis quevis dubietas generetur.* Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 3, S. 580,14-16.

50) Vgl. die im Böhmisches Exemplar aufgeführten Pünktchen vor den fürstlichen Titeln: Diese Stellen werden in der Vorlage für individuelle Namen der Kurfürsten reserviert gewesen sein, vgl. Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 3, S. 578; c. 4, S. 580.

51) „Ob bei Berathung wichtige principielle Umgestaltungen vorgenommen wurden, entzieht sich unserer Kenntniss“, so Theodor LINDNER, Die Goldene Bulle und ihre Originalausfertigung, *MIÖG* 5 (1884) S. 96-120, hier S. 106.

52) Das Dokument nennt sich sowohl „Edikt“ als auch „Gesetz“: [...] *statuimus et imperiali auctoritate presenti lege perpetuis temporibus valitura decernimus* [...] *virtute presentis imperialis edicti* [...]. Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 7, S. 586,11-12 bzw. 586,17.